

Die staatsrechtliche Entwicklung Ungarns.

(Nach einem Vortrag von Universitätsprofessor Dr. Dönn-
Kunz, Budapest.)

Die ungarische Rechtsentwicklung erfolgte stets im Rahmen der ungarischen Verfassung. Die Grundsteine dieser Verfassung hat Ungarns erster König und größter Neuschöpfer, Stephan der Heilige, gelegt. Er hat sein Volk, das sich in dem von den Karpathen umgebenen Land niedergelassen hat, dem römisch-katholischen Glauben zugeführt und der westeuropäischen Gesittung angegliedert.

Die Entstehung des ungarischen christlichen Königtums, ist der gesetzgeberischen Arbeit und der Gestaltungstätigkeit Stephans des Heiligen, der bis zum Jahre 1038 regiert hat, zu verdanken. Will man die von Stephan dem Heiligen geschaffene staatliche Verfassung charakterisieren, so kann diese weder als Gestaltung einer absolutistischen Regierungsform noch als Einrichtung eines patrimonialen Königtums

hingestellt werden. Er hat die angestammten Rechte der Adelligen (freien Bürger), die an der Eroberung des Landes teilgenommen hatten, im größten Maße gesichert und die altgermanischen nationalen Gesplogenheiten, sofern sie der christlichen Sittenlehre nicht widersprachen, beibehalten.

Die ungarische Verfassung ist keine geschriebene, d. h. in eine planmäßige Verfassungsurkunde gefaßt, sondern — ebenso wie die englische — eine historisch gewordene Verfassung. Ihre Satzungen sind nicht etwa in sog. Verfassungsgesetze zusammengefaßt. Sie ergeben sich zum Teil aus dem Gewohnheitsrecht, zum Teil aus den einschlägigen Verfügungen der erbrachten Gesetze. Im Sinne der ungarischen Verfassung gibt es nur eine Art der Gesetzgebung: Als Gesetze gelten nur die Normen, die von beiden Häusern des Reichstags beschlossen und vom König sanktioniert bzw. derzeit vom Reichsverweser veröffentlicht werden.

Die ungarische Verfassung kennt auch keine Grundgesetze im formellen Sinne. Das kennzeichnende Merkmal dieser Verfassung ist einerseits zähes Festhalten an den geschichtlichen Einrichtungen, andererseits aber Entwicklungs- und Anpassungsfähigkeit, die der Fortentwicklung der Einrichtungen eine formellrechtlich unbehinderte, freie Bahn sichert, ohne die Rechtsfestigkeit zu gefährden.

In Ermangelung von Grundgesetzen war es der Rechtsinn des ungarischen Volkes, der dazu verholten hat, daß die geschichtliche Verfassung Ungarns im Laufe einer tausendjährigen Vergangenheit stets richtig erfährt und bewahrt werden konnte. Dabei sind insbesondere zwei kennzeichnende geschichtliche Belege dieser Verfassung hervorzuheben: die Goldene Bulle König Andreas II. und die tiefstunige Lehre von der Heiligen Krone.

Die im Jahre 1222 erlassene Goldene Bulle umfaßt die wichtigsten Vorrechte der Adligen des Landes. Sie kann hinsichtlich ihrer Bedeutung mit Recht dem großen Freiheitsbrief der Engländer, der Magna Charta (1215), an die Seite gestellt werden.

Ganz besonders aber kommt die staatsrechtliche Auffassung des Ungarums seit langem in der Lehre von der Heiligen Krone zum Ausdruck. Die Anregung zu dieser Lehre dürfte das Corpus mysticum der mittelalterlichen kirchlichen Auffassung gegeben haben. Diese staatsrechtliche Anschauungslehre in ihrer Ganzheit und vollkommenen Ausgestaltung ist eine der schönsten und wertvollsten Schöpfungen der ungarischen Rechtsentwicklung. Sie ist ein deutlicher Beweis für die rein öffentlich-rechtliche Natur des ungarischen Staatsbegriffs und der ungarischen Staatsgewalt, zugleich aber auch ein wirksamer Faktor der späteren Rechtsentwicklung — gleichsam die Achse des ganzen ungarischen staatsrechtlichen Systems von einst und jetzt.

Das Wesen dieser Lehre ist jene rechtliche Konstruktion, wonach der Staat durch die Krone Stephans des Heiligen verkörpert wird. Die Krone ist die sinnbildliche Zusammenfassung von König und Nation als einer einheitlichen Gemeinschaft. Sie bedeutet also nicht etwa die Person des Königs oder die königliche Würde, sondern den Staat selbst, dem allerdings auch der König als Teil, als ein Hauptfaktor, angehört. Die verkörpertesten Grundstücksbestandteile der Krone sind: der König als Haupt der staatlichen Gemeinschaft und die Glieder der Nation. Nicht der König allein ist der Staat, auch nicht die Glieder der Nation sind es, sondern beide Faktoren gemeinsam. Demzufolge ist die königliche Macht keine angeborene, sondern eine von der Krone verliehene Macht. Die ungarische Staatsgewalt ist eine im Rechtsausfluß der Krone begründete und von König und Nation geteilt ausgeübte öffentliche Macht.

Die Heilige Krone ist das Symbol des Staates, die Quelle alles Rechts.

Die Lehre von der Heiligen Krone war nicht bloß die Richtschnur für die öffentlich-rechtliche Einrichtung des ungarischen Staates, sondern auch für die Deutung des Sinnes vom adeligen Grundbesitz, also auch für die Vermögensrechte. In virtuellem Sinne gehörte der gesamte Grundbesitz der Heiligen Krone. Der Adelige durfte auf Grund der ihm erteilten Schenkungsurkunde seinen Grundbesitz nur solange bewirtschaften, als die männliche Linie der Familie am Leben blieb, bzw. der Heiligen Krone treu blieb. Die Begriffe des Oberfeudalherrn und Unterfeudalherrn kommen in der ungarischen Verfassung nicht vor. Der Adelige war einheimlich. Der geringste Adelige stand in ebenso unmittelbarer Verbindung mit dem König, wie der mächtigste adelige Würdenträger.

Die geschichtliche Verfassung Ungarns vermochte sich unverändert und in vollem Maße auch während der schweren

Erprobungen zu bewähren, denen Ungarn inmitten der europäischen Stürme im Verlaufe von tausend Jahren so manches Mal ausgesetzt war.

Die im 10. Jahrhundert eingeführte einheitliche Rechtsentwicklung bewahrte während des ganzen Mittelalters ihre einheitliche Entwicklungsrichtung.

Vom Anfang des 18. Jahrhunderts an wandten sämtliche treue Patrioten Ungarns ihre besten Kräfte auf, um aus dem schweren und zähen Kampfe gegen die zentralistischen und absolutistischen, auf die Vernichtung der Verfassung gerichteten Bestrebungen Österreichs siegreich hervorzugehen. Die Freiheitskämpfe Tökölys und Rakoczys, das legendenhafte Zeitalter der Kurufen, sind Ruhmestage in der ungarischen Geschichte. Von demselben Geiste der rücksichtslosen Verteidigung der Unabhängigkeit des Landes war auch der Reichstag des Jahre 1790 durchdrungen, als er die Gesetzesartikel X und XII schuf, in denen feierlich erklärt wurde: „Ungarn sei ein von Österreich unabhängiges, mit eigenem staatlichen Wesen und eigener Verfassung ausgestattetes, daher nach eigenen Gesetzen und alten Gesplogenheiten zu regierendes Land. Der König übe seine Macht innerhalb der Schranken der Verfassung aus . . . um.“; und auch der Freiheitskampf vom Jahre 1848 war auf die Verteidigung der Unabhängigkeit der uralten Verfassung und der Rechteinheit der ungarischen Nation gegen jeden von außen kommenden Angriff gerichtet. Zwar gelang es mit Hilfe von Rußland Ungarn niederzurufen, aber der Mißerfolg der nun eingeführten absolutistischen Verwaltung mußte den Kaiser Franz Joseph überzeugen, daß einzig und allein der Standpunkt des großen ungarischen Staatsmannes und Juristen Franz Deak der richtige sei. Franz Deak forderte die unverfälschte Herstellung der alten ungarischen Verfassung, die freilich mit den Anforderungen des modernen Zeitalters, der Rechtsgleichheit und der Demokratie, in Einklang gebracht werden sollte. So kam nun auch der Ausgleich zwischen König und Nation im Jahre 1867 zustande. Es folgte hierauf ein unerwarteter und vorher nie geahnter plötzlicher Aufschwung des Landes.

Denselben Weg befolgten die nach dem Weltkrieg zum Wiederaufbau berufenen Staatsmänner, an deren Spitze der Reichsverweser steht. Auch sie haben mit fürsorglicher Voraussicht erkannt, daß die ungarische Nation ihr Aufstehen nur durch die Rückkehr zur alten Verfassung erreichen kann. Das heutige Ungarn ist nach wie vor der Fahnenträger der alten ungarischen Verfassung, der ungeteilten ungarischen nationalen Einheit.

Wenn auch Ungarn gegenwärtig keinen König hat, so hat es doch einen Reichsverweser, der im Sinne der geschichtlichen Verfassung (sein Wirkungskreis ist bereits in einem Gesetz von 1446 umschrieben) den königlichen Thron zu bewachen und den König zu vertreten hat.

Ungarn besitzt ein Abgeordnetenhaus und ein Oberhaus, in denen das ungarische Volk und seine Macht verkörpert sind und deren Wurzeln in ferne Vergangenheit zurückgreifen. Die Gerichtsbehörden betätigen sich nach wie vor gemäß ihrer früheren Organisation. An ihrer Spitze steht die kgl. ungarische Kurie, die selbst in ihrem Namen zum Ausdruck bringt, daß bereits Stephan der Heilige die Gerichtsbarkeit in seinem königlichen Hof ausübte, und auch sonst hat in den verfassungsmäßigen Grundprinzipien der ungarischen Gerichtsbarkeit seit tausend Jahren keine tiefgreifende Änderung stattgefunden. Ungarn hat außerdem von Stephan dem Heiligen eingeführt und seither stufenweise ausgebaute Komitate und mit Municipalrecht besetzte Städte, die ihre auf Grund der Erfahrungen und Ideale der Vergangenheit vervollkommnete Verwaltungstätigkeit in unveränderter Kontinuität ausüben.

Dr. jur. Hellmuth Türpitz, Berlin.